

**Marktsatzung
der Gemeinde Eimsheim
vom 29.07.2021**

Der Gemeinderat Eimsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) in der Fassung vom 03.04.2014, in den geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Aufsicht
- § 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 5 Zulassung
- § 6 Anträge auf Zulassung
- § 7 Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung
- § 8 Widerruf der Zulassung
- § 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 10 Gebühren
- § 11 Sicherheit und Ordnung
- § 12 Haftung
- § 13 Werbung
- § 14 Reinhaltung der Marktflächen
- § 15 Vertragliche Regelung

Teil II: Wochenmarkt

- § 16 Marktfläche
- § 17 Markttag
- § 18 Marktzeiten
- § 19 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Benutzung der Standplätze
- § 21 Zugelassene Warenarten
- § 22 Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

Teil III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Organisation und die Ordnung des in der Ortsgemeinde Eimsheim stattfindenden Wochenmarktes.

§ 2
Einschränkung des Gemeingebrauchs

Während der Märkte ist der Gemeingebrauch an dem benötigten Platz entsprechend eingeschränkt.

§ 3
Aufsicht

Die Märkte werden durch die Gemeindeverwaltung Eimsheim beaufsichtigt. Diese bestellt hierfür einen Marktmeister, welcher die Aufgaben der Marktaufsicht wahrnimmt. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen. Die Marktaufsicht hat jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Anbieter.

§ 4
Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Preisangabenverordnung sowie des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5
Zulassung

- (1) Eine Teilnahme an dem in § 1 genannten Markt ist nur mit Zulassung durch die Ortsgemeinde Eimsheim gestattet.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6
Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an die Ortsgemeindeverwaltung Eimsheim, Mittelstraße 1, 55278 Eimsheim zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Zuname oder Firmenbezeichnung,
 - b) Anschrift des Bewerbers und die Telefonnummer,
 - c) Beschreibung des Geschäftes, des Waren-/Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung),
 - d) Flächenbedarf des Geschäftes / Standes mit genauen Maß- und Gewichtsangaben,
 - e) Angaben zum benötigten Stromanschluss (Licht- und Kraftstrom), Wasser-/ Abwasseranschluss,
- (2) Die zusätzliche Vorlage einer Fotografie des angebotenen Geschäftes/Standes sowie die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung) kann gefordert werden.

§ 7
Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Gemeinde Eimsheim veranstalteten Märkten
 - a) die Attraktivität des Marktes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern,
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich aus diesem Grund nach
 - c) dem Warenangebot,
 - d) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
 - e) dem zur Verfügung stehenden Platz.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - f) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des Teiles II dieser Satzung nicht entspricht,
 - g) der Bewerber zuvor bereits gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
 - h) der Antrag unvollständig eingeht.

§ 8 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der zugeteilte Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt/betrieben wird,
 - c) der Anbieter, sein Personal oder von ihm Beauftragte trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) die Gebühr nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt in voller Höhe entrichtet ist,
 - f) gegen bestandskräftige Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
- (2) Nach Widerruf der Zulassung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (3) Durch die Marktaufsicht ist eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn des Marktes zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.
- (4) Unzulässig ist es, Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die im Zulassungsantrag genannten Zwecke zu verwenden.
- (5) An den Ständen ist deutlich lesbar der Name und ggf. die Firma des einzelnen Anbieters anzubringen.
- (6) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufs-/Standplätzen aus gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Marktaufsicht.
- (7) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

§ 10 Gebühren

Für die Zuteilung eines Standplatzes wird eine Gebühr aufgrund der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 11

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand-/Verkaufsplätze nicht behindert werden. Insbesondere ist es unzulässig, zu betteln.
- (2) Es ist verboten, ohne Genehmigung auf der Marktfläche während der Marktzeiten Fahrzeuge aller Art zu bewegen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (3) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3 m Breite und mindestens 3,50 m Höhe freigehalten werden. Vorbauten dürfen in diese Fahrgasse nicht hineinragen.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eimsheim haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der eingesetzten Aufsichtspersonen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern zum Verkauf angebotenen Waren, Geräte oder dergleichen übernommen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten und der Nichtbeachtung dieser Marktsatzung ergeben.
- (4) Dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung. Er haftet auch für die Beschädigungen des Marktgeländes oder der sonstigen Markteinrichtungen, die von ihm oder seinem Personal verursacht werden.
- (5) Die Gemeinde Eimsheim haftet für die von ihr oder ihren Bediensteten verursachten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Werbung

- (1) Die Markthändler haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher ist unzulässig.
- (2) Es ist verboten,
 - a. Werbe- und andere Hinweisschilder an den Marktständen anzubringen,
 - b. Informationsstände aufzustellen oder Werbematerial zu verteilen.

Ausnahmen können auf Antrag von der Gemeindeverwaltung Eimsheim genehmigt werden.

§ 14

Reinhaltung der Marktflächen

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) das Marktgelände und den Standplatz nicht zu verunreinigen und nach Marktende den Standplatz besenrein zu verlassen,
 - b) die am Markttag angefallenen Abfälle selbst zu entsorgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass Abfälle (Papier, Kunststofftüten u. ä.) nicht verweht oder verstreut werden. Verwehte und verstreute Abfälle sind vom Verursacher einzusammeln,
 - d) die Durchgänge zwischen den Standplätzen jederzeit frei und sauber zu halten. Im Winter sind die Durchgänge während der Marktzeiten von Eis und Schnee freizuhalten,
 - e) Abwässer durch geeignete Abwasserschläuche in die zugewiesenen Kanaleinlaufschächte zu leiten.
- (2) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufs-/Standplatzes verantwortlich. Nach Marktende haben die Händler die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (3) Sofern ein Standplatz nicht ordnungsgemäß geräumt und gesäubert wird, kann die Marktverwaltung dies auf Kosten des Standinhabers vornehmen lassen. Die Marktverwaltung kann sich zur Abfuhr der Marktabfälle Dritter bedienen.
- (4) Die Pflicht trifft im Falle der vertraglichen Übertragung (§ 15) auch das mit der Organisation beauftragte Unternehmen.

§ 15

Vertragliche Regelung

Die Gemeinde Eimsheim kann die Organisation der Märkte vertraglich einem Privatunternehmen übertragen. In diesem Falle gelten §§ 5 bis 9 nicht. Die Bestimmungen der Marktsatzung sind in sinngemäßer Anwendung in den Vertrag aufzunehmen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates Eimsheim.

Teil II Wochenmarkt

§ 16 Marktfläche

Der Wochenmarkt findet rund um das Dorfgemeinschaftshaus in der Hinterstraße 8, 55278 Eimsheim statt.

§ 17 Markttag

- (1) Der Wochenmarkt wird in den Monaten Mai bis September, donnerstags im 2-Wochen-Rhythmus, durchgeführt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Markttag aus.
- (2) In Ausnahmefällen, wenn die Marktfläche (§ 16) anderweitig vergeben ist oder sonstige Veranstaltungen auf dem Marktgelände stattfinden, ist die Gemeindeverwaltung Eimsheim befugt, den Wochenmarkt zu verlegen oder abzusagen. Die Verlegung oder die Absage ist rechtzeitig im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Selz bekannt zu machen.

§ 18 Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 15:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefangen werden. Ein vorgezogener Aufbaubeginn bedarf der Einwilligung der Marktaufsicht. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (3) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

§ 19 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Gehen mehr Bewerbungen ein, als feste Standplätze (Dauerstände) vorhanden sind, müssen die Tagesplätze durch ein sachgerechtes Auswahlverfahren vom Marktmeister zugewiesen werden.
- (2) Anträge auf Tagesplätze können mündlich an den Marktmeister gerichtet und von ihm entschieden werden.

§ 20 Benutzung der Standplätze

Feste Standplätze (Dauerstände), die von den Anbietern nicht bis spätestens 14:00 Uhr in Anspruch genommen wurden, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig vergeben. Der eigentliche Platzinhaber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf:

- a) Räumung seines zugeteilten Platzes,
- b) Zuteilung eines anderen Platzes.

§ 21 Zugelassene Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach dem § 5 (1) Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) zugelassenen Waren feilgeboten werden. Dies sind:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst durch den Urproduzenten vergoren werden, ist zulässig,
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

§ 22 Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

- (1) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von stets sauber zu haltenden Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht erlaubt.
- (2) Wenn zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen Marktschirme aufgestellt werden, müssen sich diese in einem sauberen Zustand befinden. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen/Schirmen entsprechen, sind nicht gestattet.
- (3) Preisauszeichnungsschilder sind in Größe und Ausführung dem Marktbild anzupassen. Sie dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten und nicht in Signal- oder Leuchtfarben gehalten sein.
- (4) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.
- (5) Hunde sind anzuleinen und von den Lebensmitteln fernzuhalten.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 9 Abs. 5 seinen Namen und Anschrift an dem Verkaufsstand nicht anbringt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 ohne Genehmigung auf den belegten Straßen und Plätzen während der Marktzeiten Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 die Durchfahrtsbreite von 3 m oder die Durchfahrtshöhe von 3,50 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht einhält,
 - e) entgegen § 13 Abs. 1 durch Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagenpfeifen ruhestörenden Lärm verursacht, sowie sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält,
 - f) entgegen § 13 Abs. 2 Buchst. a) Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 2 Buchst. b) Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt,
 - h) entgegen § 15 Abs. 1 Buchst. a) das Marktgelände verunreinigt oder seinen Standplatz nach Marktende nicht besenrein reinigt,
 - i) entgegen § 14 Abs. 1 Buchst. b) die am Markttag anfallenden Marktabfälle nicht selbst entsorgt hat,
 - j) entgegen § 14 Abs. 1 Buchst. c) nicht dafür sorgt, dass Abfälle (Papier, Kunststofftüten etc.) nicht verweht oder verstreut werden oder von seinem Standplatz verwehte und verstreute Abfälle nicht einsammelt,
 - k) entgegen § 14 Abs. 1 Buchst. d) die Durchgänge zwischen den Standplätzen nicht jederzeit frei und sauber bzw. die Durchgänge im Winter während der Marktzeiten nicht frei von Eis und Schnee hält,
 - l) entgegen § 14 Abs. 1 Buchst. e) Abwässer nicht durch geeignete Abwasserschläuche in die zugewiesenen Kanaleinlaufschächte leitet,
 - m) entgegen § 18 die vorgeschriebenen Marktzeiten nicht einhält,
 - n) entgegen § 21 andere Waren und Erzeugnisse verkauft,
 - o) entgegen § 22 Abs. 1 Lebensmittel aufstellt oder lagert,
 - p) entgegen § 22 Abs. 2 keine handelsüblichen, stoffbespannten und zusammenklappbare Marktschirme benutzt,
 - q) entgegen § 22 Abs. 3 unzureichende oder keine Preisauszeichnungsschilder verwendet,

- r) entgegen § 22 Abs. 4 kein sauberes Verpackungsmaterial bereithält,
 - s) entgegen § 22 Abs. 5 Hunde am Verkaufsstand hält oder auf dem Wochenmarkt frei herumlaufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Abs. 1 gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Lt. § 56 – 58 OWiG kann ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55,00 EUR erhoben werden.

§ 24¹
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55278 Eimsheim, 29.07.2021
In Vertretung
gez. Thomas Lösch, 1 Beigeordneter

¹ Satzung vom 29.07.2021 in Kraft getreten am 05.08.2021.